

Heimreglement

Gestützt auf Art. 6, lit. g der Zwecksverbandsvereinbarung erlässt die Betriebskommission nachstehend das Heimreglement:

Art. 1 Zweck

Das Altersheim «Berg» bietet älteren Einzelpersonen und Ehepaaren, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, ein Zuhause.

Art. 2 Trägerschaft

Trägerschaft ist der Zweckverband der Gemeinden Ernetswil, Goldingen und St. Gallenkappel.

Art. 3 Aufsicht und Leitung

Die Verwaltung und Vertretung des Heims nach aussen obliegt der Heimleitung. Die Heimleitung untersteht der Betriebskommission. Pflichten und Rechte sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 4 Aufnahme

Das Altersheim «Berg» steht in erster Linie Einwohnern der drei Verbandsgemeinden offen. Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Zweckverbandes. Aufnahme finden in der Regel Personen im AHV-Alter.

Gesuchsteller, die einer dauernden Pflege bedürfen, welche die Möglichkeiten des Heimes übersteigen, können nicht aufgenommen werden.

Art. 5 Anmeldung

Das Gesuch um Aufnahme ist mit dem speziellen Anmeldeformular an die Heimleitung zu richten.

Art. 6 Zimmereinteilung

Die Heimbewohner haben keinen Anspruch auf die Zuteilung oder Reservation eines bestimmten Zimmers. Die Heimleitung ist befugt, Umpplatzierungen innerhalb des Heimes vorzunehmen; betroffene Pensionäre werden vorgängig angehört.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Altersheim ist jederzeit auf Ende eines Kalendermonats möglich, wobei eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 8 Übertritt in Pflegeheim oder Todesfall

Bei Übertritt ins Pflegeheim oder im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung nach 30 Tagen. Während dieser Zeit ist die reduzierte Taxe weiter zu entrichten, längstens aber bis das Zimmer wieder belegt ist.

Art. 9 Persönliche Gegenstände

Beim Eintritt in das Heim sind die persönlichen Kleider, Schuhe, Leibwäsche in genügender Zahl und in einwandfreiem Zustand mitzubringen und zu bezeichnen.

Die Mitnahme von eigenen Möbeln ist soweit möglich, als diese im Zimmer platziert werden können.

Art. 10 Medizinische Betreuung

Die medizinische Betreuung erfolgt durch die privaten Ärzte und den Heimarzt. Grundsätzlich besteht freie Arztwahl.

Art. 11 Seelsorge

Die religiöse Betreuung ist den Seelsorgern der örtlichen Kirchgemeinde anvertraut. Der Andachtsraum im Heim steht Angehörigen aller Bekenntnisse zur Verfügung.

Art. 12 Geld und Wertsachen

Für die im Zimmer aufbewahrten Wertsachen und Geldbeträge haftet der Heimbewohner selber.

Art. 13 Versicherungen

Die Pensionäre sind durch das Altersheim Berg an einer kollektiven Privathaftpflichtversicherung beteiligt.

Ebenso sind die persönlichen Gegenstände gegen die Folgen von Feuer, Wasser und Diebstahl durch das Altersheim versichert.

Art. 14 Pensionstaxen

Die Taxordnung wird gemäss Art. 18 der Zweckverbandsvereinbarung durch die Betriebskommission festgelegt. Änderungen in der Taxordnung werden den Heimbewohnern, bzw. ihren gesetzlichen Vertretern zwei Monate vorher schriftlich angezeigt.

Art. 15 Inkraftsetzung

Dieses Heimreglement tritt mit der Genehmigung durch die Betriebskommission in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

St. Gallenkappel, 26. Februar 1998

DIE BETRIEBSKOMMISSION